

„Geben sie uns einen Menschen und wir finden schon einen Grund, ihn zu vernichten“

Felix Edmundovich Dzerzhinsky

Am 11.11.2011 haben Mitarbeiter der AGES, willkürlich und offensichtlich ohne fundierte Begründung und ausdrückliche Erlaubnis alle in meinem Besitz befindlichen Ukrain-(im Folgenden UKR genannt) Ampullen der Nowicky-Pharma. eingezogen. Damit haben sie den austherapierten Patienten die letzte Möglichkeit geraubt, ihr Leben mit einem, gegen den Krebs wirksamen und nebenwirkungsarmen Produkt, retten zu können.

Grund dafür war eine gekaufte Kundgebung am 14. 10. 2011 (in Video ist deutlich zusehen wie Protestteilnehmer nach der Kundgebung bezahlt werden) vor der österreichischen Botschaft in Kyiw (die Ukraine) gegen das Medikament UKR Eine einzige Frau hat sich beschwert, dass ihr Bruder vor 8 Jahren gestorben ist. Festgestellte Diagnose von ihrem Bruder: NIERENTUMOR RECHTS. T3 N2M2.METASTASEN IN DER RECHTEN LUNGE. 10.06.1998 wurde die Operation durchgeführt – Ureterophrektomie rechts.

Bei der pathologischen Untersuchung der entfernten rechten Niere Nr.8184-95: ergab der Befund einen hypernephroiden hellzelligen Nierentumor rechts.

Auf Verlangen der Verwandten wurde das Präparat “UKRAIN“ verordnet, intravenös und tropfenweise 20 ml (4 Ampullen) einmal pro 3 Tage, während der Behandlung des Patienten im Krankenhaus vom 20.06.1998 bis zum 04.08.1998 wurden 320 ml (64 Ampullen) UKRAIN verabreicht.

04.08.98 wurde der Patient im befriedigenden Zustand mit normalen Blut- und Harnanalysen ins Zentrum für Pneumologie zur Operation an der rechten Lunge überwiesen. Diagnose: Zustand nach der Ureteronephrektomie rechts, Metastasen in der rechten Lunge.

Patient ist am 06.Maj 2003, ca. 5 Jahre nach der Operation verstorben!

Wenn der Krebs bereits Metastasen in entfernten Organen gebildet hat (Stadium IV), leben nur 5% der Patienten länger als 5 Jahre. (http://www.internisten-im-netz.de/de_nierenkrebs-prognose-verlauf_1074.html).

07.12.2011 Antrag, von Olga Iwaniwna Kowaltschuk, 03164, Kyiv, Hradynskastr.3, Whg.108, an die Staatsanwaltschaft der Bundesrepublik Österreich Wien wegen Schadenersatz:

„Wir mussten für falsche Behandlung teuer bezahlen, deshalb suche ich an, gegen W. M. Nowicky eine Strafsache anhängig zu machen, mich für Geschädigte zu erklären sowie ihm ungesetzliche Bereicherung von 12 500 (zwölfeinhalb tausend) Euro und 100 000 (hunderttausend) Euro Immaterialschaden einzuziehen.“

StA verweist nicht auf Zivilrechtsweg, sonder am 21 Juni 2012 an Wirtschaft- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.

F A K T E N:

Im Jahre 1976 wurde festgestellt, dass das Krebsmittel UKR sich rasch im Krebsgewebe akkumuliert und die Krebszellen vernichtet, ohne dabei die gesunden Zellen zu schädigen. Daraufhin wurde ein Antrag auf Zulassung des Krebsmittels UKR beim Bundesministerium für Gesundheit gestellt. Nach der damaligen Rechtslage, gültig bis 1984 waren alle Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung vorhanden. Das Präparat UKR ist aus zwei zugelassenen Ausgangsstoffen hergestellt und besitzt einen therapeutischen Vorteil gegenüber den beiden Grundsubstanzen. UKR ist 300 Mal weniger toxisch als die Ausgangsstoffe. Nach dem Stand der oben genannten Gesetzeslage waren in Hinblick auf die Zulassungskriterien weder klinische / präklinische Studien noch die Vorlage weiterer Gutachten erforderlich. Diese offensichtliche Gesetzeswidrigkeit wurde schon durch das Erkenntnis des VwGH vom 15. April 1996, Zl. 95/10/0124, im Jahre 1996 bestätigt. Dennoch wurde UKR bis heute nicht zugelassen.

Relevante Gesetzesbestimmungen:

Spezialitätenordnung BGBl. Nr. 99/1947

Gemäß § 91 Abs. 1 Arzneimittelgesetz gilt:

Anträge auf Zulassung einer Arzneispezialität, die entsprechend den Bestimmungen der Spezialitätenordnung vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt wurden und über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht entschieden ist, sind als Anträge im Sinne des § 13 zu behandeln.

Zahlreiche Unterlagen, die heute zu den obligatorischen Zulassungsunterlagen nach § 9a AMG zählen, waren damals noch nicht vorzulegen. D.h., es mussten unter anderem weder klinische Daten noch nicht-klinischen Daten vorgelegt werden.

Das bedeutet, dass das Gesetz als Entscheidungsgrundlage für vor dem 01.04.1984 gestellte Zulassungsanträge wesentliche geringere Anforderungen vorgesehen hat.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10010441/AMG%2c%20Fassung%20vom%2010.11.2012.pdf>

1980 Erstes Patent für UKR Verfahren erteilt.

Am 25. Jänner 1980 wurde mir vom Österreichischen Patentamt das Patent „Verfahren zur Herstellung von neuen Salzen von Alkaloidderivaten von Thiophosphorsäure“ erteilt (**Österreichisches Patent** NR. 354644).

Gemäß § 22 Patentgesetz gilt:

(1)...Patentinhaber andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

(2) Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002>

181

STELLUNGNAHME

ZUR ANORDNUNG DER DURCHSUCHUNG UND DER SICHERSTELLUNG DER STAATSANWALTSCHAFT ZUR VERFOLGUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN UND KORRUPTION

1 St 24/12w

Zu GZ 2 699606/1-II/BK/31o55

Wien, vom 23. August 2012

EINLEITUNG

Wie dramatisch der Ausgang einer Krebserkrankung sein kann, ist in den diversen Medien zur Genüge veranschaulicht worden.

Im Falle, dass noch keine Metastasen vorhanden sind, besteht die einzige Möglichkeit um den Patienten zu retten darin, dass der Tumor operativen entfernt wird. Dies bedeutet jedoch eine erhebliche zusätzliche Belastung für den Patienten.

Aus diesem Grund hat die amerikanische Regierung vor ein paar Jahren 6 Milliarden Dollar für die Ausarbeitung neuer Frühdiagnosen bereit gestellt. Bestrahlung und Chemotherapie sind lediglich in der Lage das Tumorwachstum zu verzögern. Sie haben jedoch keine selektive Wirkung was bedeutet, dass auch gesunde Zellen geschädigt werden können. Ebenso kann unter Umständen die Neuentstehung von Krebszellen angeregt werden.

Vergleichsstudien an insgesamt 18 bösartigen und 12 normalen Zelllinien unter identischen Bedingungen haben die spezielle und selektive Wirkung von UKR bestätigt. (36;38;63;143;147;149;181;184;190;245;255).

Wir betonen, dass diese Experimente den Zweifel hinsichtlich der selektiven Wirkung von UKR ausgeräumt haben. Zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten haben bewiesen, dass UKR das erste Krebsmedikament ist, das toxisch für die Krebszellen, jedoch nicht für die gesunden Zellen ist. Diese spezielle Eigenschaft erklärt auch die außergewöhnlich gute Verträglichkeit von UKR in der klinischen Anwendung.

Im ultravioletten Licht fluoresziert UKR im gelblichgrünen Bereich des Lichtspektrums. Dadurch kann man im UV-Licht seine Verbreitung im Körper verfolgen.

Kurz nach der Verabreichung (einige Minuten danach) sammelt sich UKR im Tumor- und Metastasenbereich an, was unter UV-Licht sichtbar wird.

Die selektive Anreicherung von UKR in den Krebszellen erklärt sein günstiges Sicherheitsprofil und den hohen therapeutischen Index von 1250 (Beilage 1).

Bei konventionellen Zytostatika liegt der therapeutische Index im Bereich von lediglich 1,4 bis 1,8. Bereits eine geringe Überdosierung kann fatale Folgen haben.

Laut einer aktuellen US-Studie (Profil vom 8. Februar 2010: Therapie zum Tod – Teure Medikamente verlängern das Leben von Krebspatienten.) kann die Chemotherapie sogar kontraproduktiv wirken. In gesunden Zellen wird durch die Anwendung der Chemotherapie möglicherweise die Produktion des gefährlichen Proteins WNT168 angeregt, das den Krebszellen beim Überleben hilft.

Die Forscher vom Fred-Hutchinson-Krebsforschungszentrum in Seattle machten diese „völlig unerwartete“ Entdeckung, als sie der Frage nachgingen, warum Krebszellen außerhalb des menschlichen Körpers viel leichter abzutöten sind als im Körper.

Bei Krebspatienten wird häufig beobachtet, dass Tumore zunächst eingedämmt werden können, später aber ihr Wachstum beschleunigt fortsetzen.

Nowicky Pharma ist im Besitz des Konzessionsdekrets, das mir die Herstellung und Lagerung des von mir patentierten Präparates UKR erlaubt: **Konzession für die Herstellung: MBA 6/7 – Gew 51228/1/88.**

Seit dem Jahr 1976 bis heute war es das siebente Mal, dass mir die Behörden meine Forschungsprodukte grundlos weggenommen haben. Dies erfolgte ohne wissenschaftlich haltbare Begründung und ohne nachvollziehbare Erklärung und das, obwohl die Forschung in Österreich frei sein sollte und gesetzlich geschützt ist.

Diese aufwendige Forschungsarbeit wurde von mir alleine geleistet. Anstatt Hilfe oder Unterstützung zu erhalten, wurden mir immer neue Steine in den Weg gelegt. Das Schlimmste haben meine Familie und ich am 4.9.12 erlebt, wenn mehr als 50 Beamte unser Haus gestürmt haben, 200.000 Ampullen mit UKR beschlagnahmt mit und mich ins Gefängnis gesperrt haben.

C H R O N O L O G I E

1976 Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Erteilung der Zulassung des Präparates UKR als Arzneimittel wurde 1976 nach der Spezialitätenordnung BGBl. Nr. 99/1947 bei der zuständigen Behörde gestellt.

Der Antrag blieb bis heute unerledigt.

1981 Urgenz an den BM

Das Ministerium hat bis dato keine Zulassung erteilt. Als Antwort auf meinen Urgenzbrief vom 27.07.1981 habe ich am 14.08.1981 ein Schreiben vom Bundesminister für Gesundheit Dr. Kurt Steyrer erhalten. Man hat mich speziell darauf hingewiesen, dass um eine Zulassung zu bekommen, lediglich eine Herstellungskonzession notwendig sei.

Der Antrag zum Erhalt der Konzession wurde ein paar Tage später gestellt.

Die Konzession (Reg. Zl 4989/k/6/7, Aussteller MA der Stadt Wien 6/7 Bez.) habe ich erst 1988 (7 Jahre später) erhalten und diese sogleich dem BM vorgelegt.

Damit wurden alle gesetzlich geforderten Bedingungen erfüllt. Aber anstatt die Zulassung umgehend zu erteilen, wurden von der Seite des Ministeriums immer neue, offensichtlich rechtswidrige Forderungen gestellt. Gleichzeitig versuchten die Behörden, mich zu überreden, den Antrag aus dem Kalenderjahr 1976 zurückzuziehen. Auf diese Forderung konnte ich jedoch in keinsten Weise eingehen - Den Antrag habe ich bis heute nicht zurückgezogen. Beweis – Brief aus dem Jahre 1998.

Im Jahr 1992 hat man mir mitgeteilt, dass ich beim Arzneimittelbeirat einen Antrag stellen sollte, um die Erlaubnis für die Erprobung der Substanz UKR in einer Phase III Studie zu bekommen. Am 03.11.1992 wurde dieser Antrag mit Schreiben vom 03.11.1992 vom Arzneimittelbeirat beim

Bundesministerium für Gesundheit GZ 21.405/1011 — II/A/8/92 mit folgendem Resümee bewilligt:

«Bei Betrachtung aller gemachten Feststellungen kann gesagt werden, dass **klinischen Prüfungen in Österreich unter Umständen weiter zugestimmt werden kann**, da die **Verträglichkeit der Substanz offenbar sehr gut** ist. **Voraussetzung wäre ein Prüfplan**, der modernen Standards entspricht. Dieser Prüfplan müsste vor Beginn von Studien in Österreich dem Arzneimittelbeirat vorgelegt werden.»

Am **23.06.1993** teilte das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit dem Schreiben GZ. 21.405/530-II/A/8/93 folgendes mit:

«**Das Büro des Arzneimittelbeirates teilt Ihnen mit, dass hinsichtlich der vorgelegten Prüfpläne für Ukrain, dem Gutachten Nr. 558, aus formaler Sicht nunmehr keine Einwände bestehen**».

Folgende Studien wurden zugelassen:

1. Offene, kontrollierte Studie zum Kolonkarzinom;
2. Klinische Studie zum malignen Melanom;
3. Klinische Prüfung außerhalb von Krankenanstalten nach dem Paragraph 42 AMG.

1. Obwohl in Österreich jährlich ca. 5.000 Menschen erkranken und ca. 3.000 Menschen an **Kolonkarzinom** sterben, war keine Klinik bis heute bereit, solch eine Studie in Österreich durchzuführen.

Deshalb wurden die Studien gemäß der Zulassung des Prüfplanes vom **23.06.1993** im Ausland durchgeführt und deren Ergebnisse dem Gesundheitsministerium im Jahre 1996 vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Studie wurden in der Zeitschrift «Ukrain Therapy for colorected cancer» veröffentlicht. Zusammengefasst betrug die Überlebensrate nach 21 Monaten nach der Behandlung in der Ukrain-Monotherapiegruppe 78,6% und in der Chemo- und Bestrahlungstherapiegruppe — 33,3%.

2. Klinische Studie zum **malignen Melanom**. Diese Studie wird nur im historischen Vergleich geführt, da alle bisher kontrollierten Studien am malignen Melanom nur 10 — 20% Erfolgsraten gezeigt haben. Es ist aber bekannt, dass diese Erkrankung auf immunmodulierende Agentien sensibel reagieren kann. Mehrere Ärzte haben das maligne Melanom durch langdauernde Remissionen sehr erfolgreich mit UKR therapieren können (ich lege ein Beispiel von Herrn Univ. Prof. Dr. med. Wodnianski bei):

Aus seinem Schreiben vom 12.06.1984 an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung berichtet er: [...] «Dieses völlig ungewöhnliche Ergebnis — man erwartet bei einem Patienten mit Melanom, der bereits Melanin im Harn ausscheidet, kaum noch Monate — hat mich so beeindruckt [...], sodass auch ich mich an dieser Stelle dem Ersuchen um weitere Unterstützung anschließen darf». Der zuvor untersuchte Patient hatte in den 9 Monaten «[...] einen gesunden oder gar geheilten Eindruck gemacht [...]».

Eine Studie *in vitro* am National Cancer Institute, Bethesda, Maryland, USA konnte die sehr hohe Empfindlichkeit von allen untersuchten malignen Melanomzelllinien auf UKR zeigen.

In Österreich sterben jährlich ca. 200 Menschen am malignen Melanom. Keine österreichische Klinik war bis heute bereit, eine zugelassene Studie durchzuführen.

3. Bei dieser Art von klinischer Prüfung sollen nach § 42 AMG verschiedene onkologische Erkrankungen, wie sie in der normalen Praxis von Stadt- und Landärzten vorkommen, mit UKR behandelt werden.

[...] In vielen dieser Fälle geht es um bereits vorbehandelte und zumeist in Progression befindliche Personen.

[...] Als sicher zu gelten hat, dass den bisherigen Erfahrungen und Studien zufolge, als Minimum eine signifikante Lebensqualitätsverbesserung durch Ukrain auch in fortgeschrittenen Stadien zu erreichen ist.

Diese Studie wurde in Österreich durchgeführt und die Erfahrungsberichte von Ärzten, Wissenschaftlern und Patienten über UKR im Jahre 1996 dem Gesundheitsministerium vorgelegt.

Hier sind einige Zitate aus solchen Berichten:

1996 schrieb **Dr. Alois Denk**: „Es wäre medizinisch wünschenswert, die Wirksamkeit von UKR weiter zu erforschen und bei entsprechendem Resultat der Allgemeinheit zugute kommen zu lassen“.

Ebenso 1996 berichtete **Univ. Doz. Dr. Hubert Denz**: „In einem Fall eines Pankreaskarzinoms fanden wir einen computertomographisch nachgewiesenen vorübergehenden Tumorrückgang... Es kam nur ganz vereinzelt zu Nebenwirkungen im Sinne eines leichten Hitzegefühls, im Allgemeinen wurde die Therapie ausgezeichnet toleriert... Es sind gut geplante klinische Untersuchungen zu fordern, die eine standardisierte Dosierung, Applikationsform, Therapiedauer und Dokumentation der Ergebnisse vorsehen. Am Anfang müsste also eine Phase II-Studie stehen, die die optimale Therapieform evaluiert. Am ehesten scheint ein Einsatz beim Pankreaskarzinom sinnvoll, da die Ergebnisse der Chemotherapie bisher sehr bescheiden sind und mit erheblichen Nebenwirkungen bei den meist ohnehin geschwächten Patienten einhergehen. Außerdem gibt es einzelne positive Berichte über die Therapie mit UKR bei diesem Tumor.“

Dr. Siegfried Wagner: „Als Weiterführung meiner erfolgreichen Behandlung mit UKR erachte ich die Zulassung des Arzneimittels UKR in Österreich als äußerst wünschenswert“.

Prim. Dr. Hans-Jörg Klein: „In diesem Sinne würde ich die Zulassung des Arzneimittels UKRAIN durch das Bundesministerium als außerordentlich wünschenswert empfinden“

Dr. Peter Kadan: „Ich persönlich würde eine Zulassung des Arzneimittels UKR sehr begrüßen und ebenfalls die breite, routinemäßige Anwendung von UKR bei Tumorerkrankungen, da hierdurch meines Erachtens – nach nunmehr langjährigen eigenen Erfahrungen – eine beträchtliche Verbesserung der allgemeinen Prognose ... zu erwarten ist“.

Dr. Uta Konstantopoulos bestätigte: „Eine Patientin mit inoperablem Gallengangskarzinom + Lebermetastasen wurde nach einem kleinen chir. Eingriff (künstl. Abfluß der Galle) ohne weitere Therapie Febr. 96 nach Hause geschickt. Seit März 96 spritzen wir UKR. Die Pat. ist in einem ausgezeichneten Allgemeinzustand und hat inzwischen schon eine Wanderwoche + 2 Fernreisen gemacht... Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass UKR ausgezeichnet vertragen wird. Und

bei einigen Pat. habe ich einen eindeutig positiven Einfluss auf den Verlauf der fortgeschrittenen Erkrankung gesehen. Ich hoffe daher sehr, dass UKR so bald als möglich als Medikament registriert und zugelassen wird.“

Dr. Omar Abu-Dayeh: „Bei meinen Beobachtungen stellte ich fest, dass das Mittel UKR eine wirkliche Hilfe darstellt, und eine positive Ergänzung zu anderen Behandlungen ist. Neben zu erzielenden Remissionen ist zu vermerken, dass sich die Patienten während und nach der Behandlung wohlfühlen und ihr Leben lebenswerter geworden ist. Somit erachte ich die offizielle Registrierung und Zulassung in Österreich für wünschenswert und befürworte sie wärmstens.“

Dr. Grazyna Nowicki (keine Verwandte): „Ich verwende seit etwa 7 Jahren „Ukrain“ in meiner Praxis. Die meisten der etwa 15 Patienten, die ich persönlich behandelt hatte, waren austerapierte Fälle, welche, von der Schulmedizin aufgegeben, verzweifelt eine letzte Therapiemöglichkeit gesucht hatten. Vorauszuschicken ist, dass in allen diesen Patienten eine unerwartete subjektive und objektive Verbesserung sowohl des physischen als auch des psychischen Zustandes nach den ersten Ukrain-Injektionen eintrat, was ich keinesfalls als Placeboeffekt definieren kann. Die Patienten verbesserten ihre Ess- und Schlafgewohnheiten, berichteten über Schmerzerleichterungen, so dass in vielen Fällen die Gaben von starken Analgetika überflüssig wurden... Über die auffallendsten Therapieerfolge mit UKR füge ich ein paar Fallbeschreibungen bei: ...

Eine 67-jährige Patientin wird mit metastasierendem Mammakarzinom (Knochen- und Lungenmetastasen, maligner Pleuraerguss und Aszites) aus dem Spital als unheilbar in häusliche Pflege entlassen. Ihr Gesamtzustand ist bedauernswert. Nach der 3. UKR-Therapieserie stellt man im Spital das Verschwinden sämtlicher Tumore, Metastasen, des Pleuraergusses und des Aszites fest. Die Patientin stellt die UKR-Behandlung nach der 7. Kur ein. 7 Monate danach bekommt die Patientin ein Rezidiv (Kurzzeitremission).

Zusammenfassend, auch in Anbetracht meiner langjährigen Erfahrung an einer HNO-Klinik im Ausland, stelle ich mit aller Deutlichkeit fest, dass UKR als Therapiemöglichkeit onkologischer Erkrankungen gemäß dem ärztlichen Ethos und Gewissen breit zugänglich gemacht werden soll und seine Registrierung ... zu veranlassen ist...Eine rasche Registrierung und damit die gleichzeitig breite und schnelle Bereitstellung dieses hochwirksamen Krebstherapeutikums für die Bedürftigen ist dringendst zu empfehlen.“

Mit Bescheid vom 02.06.1995 (Zl: 2.921.726/7-II/C/16b/95) hat das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend der Zulassung einer Arzneispezialität, meinen Antrag vom 1976 zurückgewiesen. Mit der Begründung, dass vorgelegte Unterlagen hätten nie ausgereicht, um die Qualität, die Wirksamkeit und die Unbedenklichkeit von UKR im erforderlichen Sicherheitsmaß nachzuweisen.

Dieser Bescheid wurde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.02.1996 (Zl. 95/10/0124; DNr 1302/0830HP) wegen **Rechtswidrigkeit** infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Die Rechtswidrigkeit wurde dadurch begründet, dass für die Erledigung des Zulassungsantrages von 1976 nach der zu dieser Zeit geltenden Rechtslage der «Spezialitätenordnung» keine klinischen oder präklinischen Studien notwendig waren, weil UKR aus zwei bereits zugelassenen Ausgangsstoffen (Thiotepa und -Schöllkrautalkaloid) hergestellt wird und folgende therapeutische Vorteile vorliegen:

- das Präparat ist mehr als 300 Mal weniger toxisch als die Ausgangsstoffe,
- UKR hat eine selektive Wirkung und ist toxisch nur gegen Krebszellen und nicht gegen gesunde Zellen, Thiotepe allein hingegen ist Toxisch für Krebszellen und gesunde Zellen,
- nach der Verabreichung akkumuliert sich UKR sehr rasch im Krebszellgewebe – Alkaloide besitzen diese Fähigkeit jedoch nicht.

Und anstatt die Zulassung zu erteilen, hat das Gesundheitsministerium von mir chemisch-pharmazeutische, pharmakologische und klinische Gutachten gefordert.

Sowohl **Mag. Kurt Vymazal** als auch **Dr. Gerolf Tittel** haben in ihrer chemisch-pharmazeutischen Dokumentation festgestellt, dass die Herstellung von Ukrain gesichert ist und die Nachweismethode ausreichend ausgearbeitet ist, um die Qualität des Präparates zu bestätigen.

In seinem pharmakologischen Gutachten kommt **Dr. Walter Knapp** 1996 zu folgender Konklusion: „Zusammenfassend kann UKR auf Basis der präklinischen Untersuchungsergebnisse ein interessantes Wirkungsspektrum bescheinigt werden, das den Einsatz in der Behandlung maligner Erkrankungen erfolgreich erscheinen lässt. Die akute und chronische Toxizität von UKR ist gering... Die Ergebnisse der präklinischen Untersuchungen belegen eine gute Verträglichkeit des Präparates und lassen daher eine hohe therapeutische Sicherheit mit einem günstigen Wirkungs-/Nebenwirkungsverhältnis erwarten. Die Unbedenklichkeit von UKR wird auch durch die bisher vorliegenden Erfahrungen an klinischen Anwendungen an Patienten bestätigt.“

Dem klinischen Gutachten von **Dr. Stefan Duma** aus dem Jahre 1996 ist zu entnehmen: „Die Ergebnisse von experimentellen und klinischen Arbeiten zeigen eine besondere Wirksamkeit der UKR-Therapie bei Adenokarzinomen. Histologische und histochemische Untersuchungen der Operationspräparate nach therapeutischer Mastektomie bei mit UKR vorbehandelten Patienten beweisen bei zahlreichen Nekroseherden in den Präparaten die durch UKR bedingte Tumorregression bereits nach 20 Tagen UKR-Therapie... Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass UKR durch seine selektiven maligno-zytotoxischen Eigenschaften in der Therapie von Malignomen wirksam ist. Die nebenwirkungsarme und immunstimulierende Wirkung könnte zur Effektivität der Tumortherapie wesentlich beitragen und die Lebensqualität der Tumorkranken verbessern.“

Als ich diese Gutachten vorlegte, verlangte das Gesundheitsministerium, dass das klinische Gutachten speziell vom Dr. Nahler erstellt werden müsse.

Im klinischen Gutachten vom 16. Juni 1998 stellte **Dr. G. Nahler** fest: „Ergebnisse dieser wenigen kontrollierten klinischen Studien mit UKR waren ständig besser als in der Kontrollgruppe. Außerdem, einige von Fallberichten beschreiben Therapieeffekte bei den Patienten, welche auf keine andere Therapie mehr ansprechen... UKR scheint besser verträglich zu sein als andere Krebstherapien“.

Nachdem auch diese Gutachten dem Ministerium vorgelegt worden waren, hat mir das Gesundheitsministerium einen Ratschlag gegeben, einen Antrag für die austherapierten Patienten vorzulegen. Auf diesen Antrag sollte ich eine schnelle Zulassung bekommen, wonach mein Präparat allen krebserkrankten Patienten zugänglich sein sollte, da die Krankenkassen die Kosten für die Behandlung der Patienten mit UKR übernehmen müssten – auf Grund dieser Vorgangsweise könnten

alle Krebskranken profitieren. Das war der Grund, warum ich am 05.03.2001 (GZ:921.726/13-VI/16/02) einen Antrag auf die Zulassung des UKR für austerapierte Patienten gestellt habe.

Da allein in Österreich ca. 3.000 Menschen an Kolonkarzinom sterben, habe ich aufgrund der Zusicherungen des BM nach den GMP-Richtlinien für Behandlung jener krebskranken Patienten über 300.000 Ampullen UKRAIN herstellen lassen.

Mein Zusatzantrag vom 05.03.2001 (GZ:921.726/13-VI/16/02) auf Zulassung von UKR als Arzneispezialität unter der Auflage „nach Versagen der Standardtherapie“ wurde vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen mit dem Bescheid vom 25. April 2002 abgewiesen. Dabei handelt es sich um Patienten, die nicht mehr behandelt werden konnten, sondern um Patienten die "zum Sterben heimgeschickt werden". Diesen Patienten nimmt man die Möglichkeit, mit Hilfe von UKR., ihr Leben zu retten, ihren allgemeinen Zustand zu verbessern oder zumindest ihre Leiden, ohne die bei der Chemotherapie üblichen, geradezu unmenschlichen Nebenerscheinungen zu lindern. Und die Begründung dafür lautet **„In Teil III ist nicht sicher gestellt, ob beobachtete Wirkungen auf den vermuteten Komplex oder auf freie Alkaloide bzw. auf freies Tiohepa zurückzuführen sind.“**

Diese Begründung stammt von einem, von mir als befangen abgelehnten, Sachverständigen, wobei die bereits vorhandenen positiven Gutachten von den anderen vier Sachverständigen keine Berücksichtigung fanden. Diese Begründung des befangenen Sachverständigen war der einzige ausschlaggebende Grund für die Ablehnung des Bescheides.

An dieser Stelle betone ich, dass der Beirat das Präparat als gut vertraglich eingestuft hatte und keine Einwände gegen seine Anwendung bestünden. Das Gesundheitsministerium hatte somit also keine Zweifel an der Wirksamkeit von UKR. Doch mit dem ablehnenden Zulassungsbescheid wurde jedem austerapierten Patienten die letzte Chance auf Hilfe genommen. Und ich wiederhole, dass dies nur aus dem Grund passiert war, dass es **„nicht sicher gestellt ist, ob beobachtete Wirkungen auf den vermuteten Komplex oder auf freie Alkaloide bzw. auf freies Thiotepa zurückzuführen sind“**. Ist das wirklich ein vernünftiger Grund, um eine Zulassung für austerapierte Patienten abzulehnen und ihnen die letzte Therapiemöglichkeit wegzunehmen?

Da mein Antrag von 1976 nicht erledigt wurde, habe ich eine Klage bei EGMR eingereicht.

Am **24.02.2005 hat der EGMR die Republik Österreich** wegen Untätigkeit bezüglich des Antrages vom 1976 verurteilt (Appl. no. 34983/02). Diese Erkenntnis hatte bedauerlicherweise keine Auswirkungen auf die innerstaatlichen Behörden. Offensichtlich aus diesem Grunde ist der Antrag auf Zulassung aus dem Jahr 1976 bis dato nicht bearbeitet.

Unter anderem stützt sich die Anordnung der Hausdurchsuchung auf folgende Ereignisse:

11.11.2011 – Beschlagnahme von über 5.600 Ampullen von UKR ohne gesetzliche Grundlage. Aus der Niederschrift vom 11.11.2011 GZ 670.015-17-11-INS: «Gemäß dem Bundesamt vorliegenden Informationen hat die in Österreich sowie in der EU nicht zugelassene Arzneispezialität «Ukrain» vor kurzem seine Zulassung in der Ukraine verloren».

Diese Behauptung der Beamten ist wahrheitswidrig, weil zum Zeitpunkt 11.11.2011 die Zulassung in der Ukraine gültig war.

Am **14.11.2011** war die Zulassung in der Ukraine unterbrochen (die Löschung ist aber bis heute nicht erfolgt). Dennoch wird die „fehlende Zulassung“ schon am 11.11.2011 als Grund für eine rechtswidrige Beschlagnahme angegeben. Dieses ist faktisch unmöglich, da der Beginn der Unterbrechung der Zulassung erst 3 Tage danach erfolgte, jedoch die Zulassung in der Folge nicht beendet wurde.

Nach der rechtswidrigen Amtshandlung der Unterbrechung von Zulassung des UKR in der Ukraine, wurde der Gesundheitsminister der Ukraine durch den ukrainischen Präsidenten entlassen.

Am 15.03.2012 beginnt die Polizei mit einer Telefonüberwachung, um vermutlich dadurch nachträglich einige Gründe für die obige Beschlagnahme herausfinden zu können.

Am 21.03.2012 wird von mir eine Amtshaftungsklage eingereicht. Dies in Hinblick auf die wirtschaftliche Schädigung durch die Beschlagnahme von mehr als 5.600 Ampullen:

Dies wird als Betrugstatbestand in der Anordnung vom 23.08.2012 angeführt:

30.08.2012 – Offener Brief an BM

04.09.2012 – Hausdurchsuchung und Verhaftung aufgrund einer grundlosen Anordnung vom 23.08.2012 GZ 2 699606/1-II/BK/31o55. Den Haftbefehl habe ich nach 9 Wochen in der Untersuchungshaft – erst am 09.11.2012 erhalten.

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ordnete „die Sicherstellung insbesondere folgender Gegenstände an: Geschäftsunterlagen, Kundenkarteien, Aufzeichnungen über durchgeführte Studien, Behandlungen, Patientenbefunde sowie weitere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Präparat UKR. bzw. dessen Herstellung und Verkauf“. **Die Beschlagnahme des Arzneimittels Ukrain war nicht angeordnet. Doch als Die Beamten mein Haus stürmten, wollten sie als Erstes wissen, wo ich die Ukrain-Ampullen lagere, weil sie diese unter anderem auch beschlagnahmen müssen.**

SACHVERHALT UND TATBESTÄNDE

...Wassil Nowicky steht im dringenden Verdacht, in einem noch festzustellenden Zeitraum bis dato in der Absicht, sich durch wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, eine Vielzahl von krebskranken Personen mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, durch die in unterschiedlichen Ausgestaltungen gemachte Vorgabe, dass das von ihm entwickelte Präparat «Ukrain» sei ein Medikament:

1. *gegen sämtliche Krebsarten,*
2. *gegen Strahlenkrankheiten,*
3. *gegen AIDS,*
4. *gegen viele weitere Krankheiten,*
5. *sei ein empirisch verifiziert hochwirksames Medikament,*
6. *biere vollständige Heilung von jeglicher Krebserkrankung,*
7. *es sei in mehreren Ländern aufgrund eines ordnungsgemäßen Zulassungsverfahrens gesundheitsbehördlich als medizinisches Produkt zur Behandlung von Krebs zugelassen,*
8. *es seien durch dessen Anwendung bereits tausende Personen vollständig von Krebs geheilt worden.*

Weiter, dass:

9. *Wassyl Nowicky ein Arzt sei*

und dass ich durch diese Angaben:

10. *zum Kauf des Präparats Ukrain zu einem Preis von bis zu EUR 77,-- pro Ampulle verleitet habe,*

wobei:

11. *durch die Tat vermutlich ein EUR 50.000,--, jedenfalls aber ein EUR 3.000,-- übersteigender Schaden herbeigeführt wurde.*

Nun erlaube ich mir, zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen:

1. Gegen sämtliche Krebsarten

Die *in vitro* Ukrain-Studie am National Cancer Institute (Bethesda, Maryland, USA) hat die antitumorale Wirkung von UKR (NSC 631570) anhand der Behandlung auf 60 verschiedenen menschlichen Krebszelllinien (solide Tumoren) gezeigt.

Bei dieser Studie wurden folgende Krebszelllinien untersucht:

- * Malignes Melanom,
- * Dickdarmkrebs,
- * Eierstockkrebs,
- * Lungenkrebs,
- * Nierenkrebs,
- * Gehirntumore.

Die Tatsache, dass UKR wirksam gegen sämtliche Krebsarten ist, wurde durch die Studien des Institut de Cancérologie et d'Immunogénétique (Frankreich) bewiesen. Diese Studien haben gezeigt, dass UKR wirksam gegen Krebszelllinien und gleichzeitig deutlich weniger toxisch als die Ausgangsstoffe ist.

Diese Ergebnisse haben sich bei klinischer Anwendung bestätigt.

Im Klinischen Gutachten vom 16. Juni 1998 stellte Dr. G. Nahler fest: «Ergebnisse dieser wenigen kontrollierten klinischen Studien mit UKR waren ständig besser als in der Kontrollgruppe. Außerdem, beschrieben einige Fallberichte Therapieeffekte bei den Patienten, die auf keine andere Therapie mehr ansprechen [...] Ukrain scheint besser verträglich zu sein als andere Krebstherapien». (Beilage 17)

Die selektive Anreicherung von UKR in den Krebszellen erklärt sein günstiges Sicherheitsprofil und den hohen therapeutischen Index von 1250. (Der therapeutische Index ist das Verhältnis zwischen toxischer und therapeutischer Dosis eines Arzneimittels).

Die Chemotherapie hingegen hat eine hemmende Wirkung bei Krebszelllinien und hemmt auch gleichzeitig gesunde Zelllinien. Deshalb verursacht Chemotherapieanwendung, wie bekannt, zahlreiche Nebenwirkungen wie zum Beispiel: Haarausfall, Gefäßwandschäden, Knochenmarkdepression, Neutropenie, ventrikuläre Tachikardie, Hypothonie u. a.

Die Chemotherapie kann das Wachstum der Krebszelllinien nur hemmen aber nicht töten. Deshalb führt die Chemotherapie nicht zur Heilung und kann höchstens den Krankheitsverlauf nur verlangsamen.

Dies ist deutlich anhand der Vergleichsstudie von National Cancer Institute (Bethesda, Maryland, USA) zu sehen, bei der ein *in vitro* Vergleich der Ergebnisse der Toxizität von UKR (NSC 631570) und 5-Fluorouracil (NSC 19893) gegen verschiedene Krebszelllinien durchgeführt wurde (S30).

Therapeutischer Index bei konventionellen Zytostatika (Chemotherapie) liegt im Bereich von 1,4 bis 1,8. Die Überdosierung kann fatale Folgen haben.

Wir wiederholen, dass die Behandlung von Krebserkrankungen mit Chemotherapie laut einer aktuellen US-Studie kontraproduktiv wirken kann. In gesunden Zellen wird bei einer Chemotherapie möglicherweise die Produktion des gefährlichen Proteins WNT168 angeregt, das den Krebszellen beim Überleben hilft.

Die Forscher vom Fred-Hutchinson-Krebsforschungszentrum in Seattle haben eine „völlig unerwartete“ Entdeckung gemacht, als sie der Frage nachgingen, warum Krebszellen außerhalb des menschlichen Körpers viel leichter abzutöten sind als im Körper.

Bei Krebspatienten wird häufig beobachtet, dass Tumore zunächst eingedämmt werden können, später aber ihr Wachstum beschleunigt fortsetzen.

2. Gegen Strahlenkrankheiten

Dies beweisen zahlreiche Untersuchungen *in vivo* zur strahlenschutzenden Wirkung des Präparates.

Bei klinischer Anwendung von UKR wurde beobachtet, dass die mit diesem Präparat behandelten Patienten die Strahlentherapie besser vertragen. Die Nebenwirkungen dieser aggressiven Therapieart wurden auf den minimalen Bereich reduziert.

Das hat den Anlass gegeben, die strahlenschutzenden Eigenschaften von UKR in den Versuchen *in vitro* sowie *in vivo* zu erforschen.

Um festzustellen, ob die strahlenschutzenden Eigenschaften von UKR ihren Ursprung in seinen Ausgangstoffen haben, wurden an dem Forschungsinstitut für Militärmedizin (St. Petersburg, Russische Föderation) die Versuche an Mäusen durchgeführt, welche der Bestrahlung in verschiedenen Dosen ausgesetzt wurden.

In den Experimenten an Mäusen wurde nachgewiesen, dass UKR eine viel stärker ausgeprägte strahlenschutzende Wirkung als seine Ausgangsstoffe hat, was sowohl die Überlebensrate der Tiere als auch den Schutzkoeffizient betrifft. Zum Beispiel, bei der Strahlendosis 5,25 Gy war der Schutzkoeffizient für UKR 95.0 ± 4.6 , und für die Kontrollgruppe – 50.8 ± 4.6 . Diese Beobachtungen weisen darauf hin, dass sich die strahlenschutzende Wirkung von UKR von dieser seiner Ausgangstoffen signifikant unterscheidet.¹

Weitere Versuche haben gezeigt, dass NSC 631570 (UKR) die Zellkomponente des blutbildenden Systems so moduliert, dass die gesamte Resistenz des Körpers gegen Bestrahlung steigt. In den Testversuchen an Mäusen wurden qualitative und quantitative Veränderungen in den hemopoietischen Vorgängerzellen und in den Myelokaryotyten sowie Leukozyten im Blut der bestrahlten Tiere nach der intraperitonealen Gabe von NSC 631570 (UKR) (0.2 mg/kg) bestimmt. In der Kontrollgruppe wurde den Tieren die Kochsalzlösung verabreicht. Die kolonienbildenden Einheiten wurden in der Milz und im Knochenmark gezählt, sowie Myelokaryotyten und Leukozyten (Lymphozyten und Granulozyten). Die Ergebnisse dieser Studie haben gezeigt, dass NSC 631570 (UKR) bestimmte Veränderungen in den verschiedenen Populationen der blutbildenden Zellen (Stammzellen, proliferierende, heranreifende, und kompetente Zellen) hervorruft. Diese Änderungen betreffen die Größe der Stammzellenpopulation, die Kinetik der Proliferation der Stammzellen, die Richtung derer Differenzierung, die Zirkulationsrate der Stamm- und Vorgängerzellen, die Wirksamkeit der Rekolonisierung der zellarmen Stellen und andere Parameter, was wiederum die Standardreaktionen der Hemopoiesis und Immunogenese auf die Bestrahlung modifiziert und die allgemeine Resistenz des Organismus steigert.²³⁴

1 Boyko V. N., Zholus R. B., «A comparative evaluation of the influence of the complex drug Ukrain and its components on the effect of radiation.» *Drugs Exptl. Clin. Res.*, XXIV (5/6), 1998, 331-333.

2 Boyko V. N., Voltchek I.V., Petrov A.S., Bubnov V.P., «Action of Ukrain, a cytostatic and Immunomodulating drug, on effects of irradiation», *Drugs Exptl. Clin. Res.*, XXII (Suppl.), 1996, 95-100.

3 Boyko V. N., Belskiy S.N. «The influence of the novel drug Ukrain on hemo- and immunopoiesis at the time of its Maximum radioactive effect.» *Drugs Exptl. Clin. Res.*, XXIV (5/6), 1998, 335-337.

4 Jagiello-Wojtowocz E., Chodkowska A, Jablonski M, Olchowik G: Serum RANKL in rats treated with Ukrain and

Die radioprotektive Wirkung von UKR wurde auch an den Infektionsmodellen in Mäusen bestätigt, wo diese Wirkung jene des bekannten strahlenschützenden Präparates Cysteamine überlegen war.⁵

Weitere Versuche haben gezeigt, dass NSC 631570 (UKR) die Zellkomponente des blutbildenden Systems so moduliert, dass die gesamte Resistenz des Körpers gegen Bestrahlung steigt. In den Testversuchen an Mäusen wurden qualitative und quantitative Veränderungen in den hemopoietischen Vorgängerzellen und in den Myelokaryotyten sowie Leukozyten im Blut der bestrahlten Tiere nach der intraperitonealen Gabe von NSC 631570 (UKR) (0.2 mg/kg) bestimmt. In der Kontrollgruppe wurde den Tieren die Kochsalzlösung verabreicht. Die kolonienbildenden Einheiten wurden in der Milz und im Knochenmark gezählt, sowie Myelokaryotyten und Leukozyten (Lymphozyten und Granulozyten). Die Ergebnisse dieser Studie haben gezeigt, dass NSC 631570 (UKR) bestimmte Veränderungen in den verschiedenen Populationen der blutbildenden Zellen (Stammzellen, proliferierende, heranreifende und kompetente Zellen) hervorruft. Diese Änderungen betreffen die Größe der Stammzellenpopulation, die Kinetik der Proliferation der Stammzellen, die Richtung derer Differenzierung, die Zirkulationsrate der Stamm- und Vorgängerzellen, die Wirksamkeit der Rekolonisierung der zellarmen Stellen und andere Parameter, was wiederum die Standardreaktionen der Hämpoesis und Immunogenese auf die Bestrahlung modifiziert und die allgemeine Resistenz des Organismus steigert.

Im Vergleich zu den anderen Präparaten zeigte Ukr eine starke strahlenschützende Wirkung und war in dieser Eigenschaft dem Präparat Lymphokinin ähnlich. In der Studie an Mäusen wurde die Wirkung der vorbeugenden Gabe von Cysteamin, Naphtysin, Lymphokinin, Prodigiosan, Polyribonat und NSC 631570 auf die 30-Tage-Überlebensrate der bestrahlten Mäuse verglichen. Konventionelle Radioprotektoren beugten den Tod von experimentellen Tieren nach der Bestrahlung in dem Dosisbereich LD_{50/30} bis LD_{100/30} vor, waren aber ungenügend wirksam bei den Dosen mit dem mittleren letalen Effekt. Im Gegenteil, die Bioregulatoren NSC631570 und Lymphokinin waren mehr wirksam im Dosierbereich LD₅₀ to LD_{70/30} (1,5fach effizienter als konventionelle Radioprotektoren). Die Autoren haben die strahlenschützende Wirkung von NSC 631570 als "stark" beurteilt (Boyko V. N., Zhulus R. B., Legeza V. I. *A study of the influence of different types of radioprotectors on the survival of mice treated with ionising radiation over a wide dose range.* Drugs Exptl. Clin. Res., XXIV (5/6), 1998, 343-347).

Diese radioprotektiven Eigenschaften von NSC 631570 wurden in weiteren Studien an Ratten am Institut für angewandte Zellkulturen (München) bestätigt. Nach der interperitonealen Verabreichung hatte NSC 531570 keinen Effekt auf die Konzentrationen der Schilddrüsenhormone im Blut von Versuchstieren, erhöhte aber die Konzentration entsprechender Rezeptoren in der Leber der intakten Tiere während der ersten zwei Monate nach der Verabreichung. NSC 631570 normalisierte die Konzentration der nuklearen Schilddrüsenhormonrezeptoren nach der Ganzkörperbestrahlung der Ratten in der Dosis 1 Gy, beginnend mit dem ersten Tag nach der Verabreichung des Präparates. Die Autoren kommen zum Schluss, dass NSC 631570 die Folgen der Bestrahlung auf das endokrine System der Versuchstiere minimieren kann (Luksa-Lichtenthaler G. L., Ladutko E. I., Nowicky J. W. *Influence of Ukrain on the nuclear thyroid hormone receptors after short-term γ -irradiation.* Drugs Exptl. Clin. Res., XXVI (5/6), 2000, 307-310).

Nach der intraperitonealen Verabreichung übte NSC 631570 eine protektive Wirkung auf das hormonale System von bestrahlten Rattenweibchen. NSC 631570 normalisierte das intrazelluläre

simultaneous exposition to ionizing radiation. J Ethnopharmacol, 2007

5 Boyko V. N., Levshina Ye. V «A stud of the influence of a novel drug Ukrain on in vivo effects of low-dose ionizing radiation.» Drugs Exptl. Clin. Res., XXIV (5/6), 1998, 339-341.

Glukokortikoidrezeptorsystem nach der Bestrahlung des ganzen Ganzkörper von Tieren mit Gammastrahlen (1 Gy), beginnend vom 10 Tag der Verabreichung des Präparates. Es wurde festgestellt, dass NSC 631570 die Folgen der Bestrahlung auf das endokrine System der Versuchstiere minimierte (Luksa-Lichtenthaler G. L., Ladutko E. I., Nowicky J. W. *Radiomodification effects of Ukrain, a cytostatic and immunomodulating drug, on intracellular glucocorticoid reception during short-term γ -irradiation*. *Drugs Exptl. Clin. Res.*, XXVI (5/6), 2000, 311-315).

Die protektive Wirkung von UKR bei Bestrahlung wurde auch an *in vitro* Modellen untersucht und bestätigt. Wissenschaftler der Eberhard-Karls-Universität (Tübingen, Deutschland) untersuchten die Wirkung von NSC 631570 alleine oder kombiniert mit der Bestrahlung (1-10 Gy) auf das Zellüberleben, die Modifizierung des Zellzyklus und die Induktion der Apoptose in den exponentiell wachsenden menschlichen Tumorzelllinien MDA-MB-231 (Brustkrebs), PA-TU-8902 (Bauchspeicheldrüsenkarzinom), CCL-221 (Dickdarmkrebs), U-138MG (Glioblastom) und in den menschlichen Fibroblasten der Haut HSF1, HSF2 und der Lunge CCD32-LU. Ohne Bestrahlung hat NSC 631570 eine zeit- und dosisabhängige zytotoxische Wirkung, welche an Krebszellen mehr ausgeprägt war als an normalen Zellen. Kombiniert mit Bestrahlung, bewirkte NSC 631570 eine erhöhte Zytotoxizität gegenüber die CCL-221- (Dickdarmkrebs) und U-138MG- (Glioblastom) Zelllinien, nicht aber gegenüber die Zelllinien MDA-MB-231 (Brustkrebs) und PA-TU-8902 (Bauchspeicheldrüsenkarzinom). Was noch interessanter ist, das ist die Tatsache, dass auf die normalen humanen Haut- und Lungenfibroblasten NSC 631570 eine schützende Wirkung mittels Durchflusszytometrie ausübte, die eine differenzierte und zelllinienspezifische zytotoxische Wirkung von NSC 631570 bestätigt. Nach der Inkubation mit NSC 631570 akkumulierten für 24 Stunden die Zellen der Linien CCL-221 und U-138MG in der Phase G2, während in den anderen Tumorzelllinien und in normalen Fibroblasten keine Änderungen gefunden wurden. Eine differenzierte Modulierung der Strahlentoxizität von NSC 631570 und seine protektive Wirkung auf die normalen menschlichen Fibroblasten sprechen für seinen sinnvollen Einsatz in die kombinierte Radiochemotherapie (Cordes N., Plasswilm L., Bamber M., Rodemann H. P. *Ukrain[®], an alkaloid thiophosphoric acid derivate of Chelidonium majus L. protects human fibroblasts but not human tumor cells in vitro against ionizing radiation*. *Int. J. Radiat. Biol.* 2002, vol. 78, No. 1, 17-27).

In ihrer nächsten Studie über die Rolle der Proteine Fibronectin und Laminin in den Schutzmechanismen der Zellen gegen die Bestrahlung haben die Wissenschaftler der Universität Tübingen UKR bereits als Referenzsubstanz eingesetzt (Cordes N., Blaese M. A., Plasswilm L., Rodemann H. P., Van Beuningen D. *Fibronectin and laminin increase resistance to ionizing radiation and the cytotoxic drug Ukrain in human tumour and normal cells in vitro*. *Int. J. Radiat. Biol.* 2003 Sep;79(9): 709-720).

NSC 631570 war wirksam in der Behandlung von rezidivierenden Atemwegerkkrankungen in Kindern von der Tschernobylregion. Insgesamt 38 Kinder mit rezidivierenden respiratorischen Erkrankungen aus dem strahlenverseuchten Gebiet nach dem AKW-GAU wurden in die Studie involviert. NSC 631570 wurde intravenös in der Dosierung 5 mg zweimal pro Woche bis zu einer Gesamtdosis von 35 mg verabreicht. Die Kontrollgruppe bekam die Strahlentherapie. Bei den Patienten der Ukrain-Gruppe wurde eine deutliche antientzündliche Wirkung im Vergleich zur Kontrollgruppe nachgewiesen – Normalisierung der Leukozyten und der Blutsedimentationsrate. Die immunomodulierenden Effekte von NSC 631570 äußerten sich in der Optimierung der spezifischen humoralen und zellulären Immunität: IgG-Konzentration, phagozytare Aktivität der Neutrophilen, die Anzahl der Lymphozyten, der T-Lymphozyten und der T-Helper waren erhöht,

sowie das Verhältnis *Helpers/ Suppressors* (*Zahriychuk O. Ukrain, a thiophosphoric acid derivate of alkaloids of Chelidonium majus L., is effective in the treatment of recurrent bronchopulmonary pathology in children from areas contaminated after the Chernobyl accident. Int. J. Immunother. 2003, XIX (2-4): 47-53*).

3. Gegen AIDS

Bei meiner Zeugenvernehmung vom 07.09.2012 in der Untersuchungshaft gab ich an (ich zitiere), «dass ich im Falle von AIDS lediglich behauptet habe, dass es Hinweise auf eine Wirksamkeit gibt. Mir sind 3 Heilungen von AIDS, die ich auf Ukrain zurückführe, bekannt.».

Die zunehmende Aidsproblematik hat sich in eine weltweite Katastrophe verwandelt, da es sich um eine der gefährlichsten und gemäß dem heutigen Stand der Medizin unheilbaren Krankheit der Menschheit handelt. Die Tatsache, dass es nicht nur einen, ja sogar drei Hinweise auf die Fälle einer vollständigen Heilung gibt und womöglich noch mehr sein kann, kann man es als ein Wunder bezeichnen. Diese Fälle müssen dringend überprüft und weitere klinische Tests sollen angeordnet und durchgeführt werden, da es sonst ein Verbrechen gegen die Menschheit sei, ein Heilmittel zu kennen und dessen Verabreichung zu unterlassen. Gemäß der Verfassung, ist jeder Staat primär zum Schutz seiner Bürger und dies besonders im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens angewiesen. Dies trifft insbesondere auf einen Verfassungs-, Menschenrechts- und Rechtsstaat wie Österreich zu.

Stattdessen wird Dr. Nowicky ohne jeglichen wissenschaftlich belegbaren, auf eine Tatsache rückführbaren Grund des Betruges beschuldigt, nachdem die von ihm beantragte Zulassung für das UKR seit über 35 Jahre nicht erledigt wurde. Bis jetzt gibt es nur Hinweise darauf, dass UKR auch sogar AIDS heilen kann. Beweis: Dr. med Milan Taborsky-Keller. Hofburg, Michaelerplatz 1, A-1010 Wien. Tel.#43 1 913 39 36; Mobil #43 676 400 9 111.

Durch die Verzögerungen der klinischen und *in vitro* Untersuchungen sterben Menschen, die sonst eine Chance auf Heilung hätten. Dies betrifft sowohl AIDS als auch krebskranke Patienten.

4. Viele weitere Krankheiten

- **Hepatitis — C**

Laut einer Studie in St. Petersburg konnte bei 80% der Erkrankten kein Virus mehr nachgewiesen werden (s 84 FN 165).

Eine solche Studie wurde ebenfalls in der Ukraine durchgeführt und hat das Ergebnis der Studie in Russland bestätigt. Die Ergebnisse der ukrainischen Studie wurde Januar/ Februar 2012 auf «23rd International Congress on anti-cancer treatment» in Paris präsentiert.

- **Epilepsie**

Nach einer Behandlung von drei Menschen mit UKR, die an Epilepsie litten, sind jetzt alle gesund und besitzen einen Führerschein, was ein amtliches Beweismittel für ihren gesunden Zustand ist.

- **Multiple Sklerose**

UKR kann bei multipler Sklerose helfen. Es gibt einen Patienten, der UKR anwendete und jetzt «frei von den epileptischen Schüben» ist [Zeugenvernehmung vom 05.09.2012 (Seite7)]

5. Empirisch verifiziert hochwirksames Medikament

Die Tatsache, dass das Präparat ein empirisch verifiziert hoch wirksames Medikament ist, ist durch Studien bestätigt worden. Wir wiederholen, dass:

- Die *in vitro* UKR-Studie am National Cancer Institute (Bethesda, Maryland, USA) die antitumorale Wirkung von UKR (NSC 631570) anhand der Behandlung auf 60 verschiedenen menschlichen Krebszelllinien (solide Tumoren) gezeigt hat.

Bei dieser Studie wurden folgende Krebszelllinien untersucht:

- Malignes Melanom
- Dickdarmkrebs
- Eierstockkrebs
- Lungenkrebs
- Nierenkrebs
- Gehirntumore.

Diese Ergebnisse haben sich bei klinischer Anwendung bestätigt.

- Die Wirkung des UKR wurde durch andere zahlreiche Studien der Professoren Beger H. G., Gansauge F., Zemskov S., Aschhoff B., Susak Y.M., Kroiss T. bei Pankreaskrebs bestätigt
- Außerdem besitzt UKR eine immunomodulierende Wirkung, die beispielsweise Professor Liepins A. in seiner Studie „*Activation of Spleen Cell Lytic activity by the Alkaloid Thiophosphoric Acid Derivate: Ukrain.*“ bestätigt hat.
- Folgende Studie wurde im «2nd international Conference on Drug Discovery and Therapy» im Februar 2010 in Dubai (U.A.E.) präsentiert: „*Comparative Evaluation of the Complex Treatment of Rectal Cancer patients (Chemotherapy and X-Ray Therapy, Ukrain Monotherapy)*“ by Bondar G.V., Borota A.V., Yakovets Y.I., Zolotukhin S.E. Veröffentlicht in «*DRUGS EXPTL. CLIN RES XXIV (5/6) 221-226 (1998).*

In dieser Studie wiesen 14 Monate nach der jeweiligen Behandlung nur 8,3% der mit UKR behandelten Patienten eine erneute Bildung von Metastasen auf und 25% der mit Chemotherapie und Bestrahlungstherapie behandelten Patienten, was für UKR ein dreifach besseres Ergebnis liefert.

Nach 12 Jahren leben in der UKR-Gruppe 75% und in der Gruppe mit Chemotherapie und Bestrahlungstherapie – 45 %.

6. Biete vollständige Heilung von jeglicher Krebserkrankung

Als Beweis erlaube ich mir, einige vollständig geheilte Patienten zu nennen:

1. **Frau Dr. Helena B.** – lebt bereits 34 Jahre lang.

Patientin mit Brustkrebs im 3. Stadium.

Seit 1978 – Monotherapie mit UKR.

Volle Remission, lebt bis heute.

2. **Frau Christina H.** – lebt 29 Jahre lang.

Patientin mit Brustkrebs, Adenokarzinom im 3. Stadium. Tumore in beiden Brüsten (4*6 cm in der linken und 1,5*1 in der rechten Brust mit bilateraler Beteiligung der Axillarlymphknoten.

Seit 1983 – Monotherapie mit UKR.

Volle Remission, lebt bis heute.

3. **Frau Hedwig J.** - lebt 24 Jahre lang.

Patientin mit Kolonadenokarzinom im 4. Stadium.

Ein Zustand nach der Operation eines ulzerierten Adenokarzinoms des Dickdarms, welches bereits Lymphknotenmetastasen gesetzt hat. Auffallend ist der große Primärtumor – eine Tatsache, dass er bereits ulzeriert war und darüber hinaus eine schlechte Differenzierung war. Diese Faktoren weisen auf eine schlechte Prognose hin.“ Durch den Darmverschluss wurde ein kindskopf-großer Tumor entfernt.

Seit 1988 – Monotherapie mit UKR.

Volle Remission, lebt bis heute

4. **Stefan D.** – lebt 17 Jahre lang.

Geboren im Jahre 1992 mit Lymphhämangiom der linken Thoraxwand und Abdomen, Tumor progredient wachsend. Nachdem alle bekannten Therapiemöglichkeiten ausgeschöpft wurden, war der kleine Junge mit 3 Jahren (1995) als austherapiert aus der Klinik entlassen worden

1995 – erste Monotherapie mit UKR.

Stefan Dan lebt bis heute.

5. **Mariana K.** – lebt 15 Jahre lang.

Ein 13-jähriges Mädchen mit Astrozytom mit der tuberosen Sklerose.

1996 wurde sie als austherapiert nach Hause entlassen.

1997 – Monotherapie mit UKR.

Frau Katic lebt bis heute und hat ein gesundes Kind zur Welt gebracht.

Die Fallbeschreibungen sind keine Fälle der Selbstheilung, sondern sind durch weitere **randomisierte klinische Vergleichsstudien** bestätigt:

Wir wiederholen, dass folgende Studie auf «2nd international Conference on Drug Discovery and Therapy» im Februar 2010 in Dubai (U.A.E.) präsentiert wurde: *Comparative Evaluation of the Complex Treatment of Rectal Cancer patients (Chemotherapy and X-Ray Therapy, Ukrain Monotherapy)* by Bondar G.V., Borota A.V., Yakovets Y.I., Zolotukhin S.E. Veröffentlicht in «*DRUGS EXPTL. CLIN RES XXIV (5/6) 221-226 (1998)*».

In dieser Studie wiesen 14 Monate nach der jeweiligen Behandlung nur 8,3% der mit UKR behandelten Patienten eine erneute Bildung von Metastasen auf und 25% der mit Chemotherapie und Bestrahlungstherapie behandelten Patienten, was für UKR ein **dreifach** besseres Ergebnis liefert.

Darüber hinaus wurden auch **retrospektive Studien** durchgeführt.

Borota hat eine Vergleichsstudie PO-101 «Retrospective Analysis of Complex Treatment of Patients with Rectal Cancer» durchgeführt und hat zwei Gruppen von Patienten nach einer bestimmten Methode klinisch behandelt. Die erste Gruppe wurde mit UKR behandelt und die zweite – gemäß der üblichen Standardtherapie. In beiden Gruppen wurden operable Patienten (Stadium 1) involviert. Die Behandlungen verliefen wie folgt: Gruppe 1 UKR → Operation → UKR und Gruppe 2 Chemotherapie → Bestrahlung → Operation → Chemotherapie → Bestrahlung. Die festgehaltenen Ergebnisse zeigen, dass 12 Jahre **nach der Behandlung mit UKR 75% der Patienten der ersten Gruppe überlebte, demgegenüber sind es nur 45% Überlebende** der zweiten Gruppe, die mit Standardtherapie behandelt wurden.

Die **75%-ge Überlebensrate** innerhalb von 12 Jahren nach der Behandlung mit UKR liefert noch einen handfesten Beweis dafür, wie hilfreich das Krebsmittel UKR bei Krebserkrankungen ist.

Die oben genannten Studien wurden mit operablen Patienten durchgeführt und sind in der Fachliteratur dokumentiert sowie abrufbar unter <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed?term=ukrain>.

Von den 5 Fällen der vollständigen Heilung, die ich oben angeführt habe, handelt es sich um vier österreichische Staatsbürger.

Angeichts der Tatsache, dass in Österreich jährlich ca. 5.000 Menschen an Kolonkarzinom (Dünndarmkrebs) erkranken und ca. 3.000 Menschen jährlich daran sterben, besteht eine Verpflichtung des Gesundheitswesens, die entsprechenden Studien durchzuführen, wenn es Zweifel an der Wirksamkeit des Krebsmittels UKR bestehen. Das Präparat wurde in Österreich entwickelt und dessen selektive Wirkung auch hier erstmals bewiesen. Diese Ergebnisse über die selektive Wirkung von UKR wurden von 12 Universitäten aus verschiedenen Ländern bestätigt.

Die Unterlassung dieser Studien bei Kenntnis der obengenannten Ergebnisse von den im Ausland durchgeführten Studien könnte zumindest den strafrechtlichen Tatbestand der Unterlassung der Hilfeleistung – wenn nicht einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Körperverletzung/Tötung – erfüllen.

Aus welchem Grund wurden die Studien bei solch positiven Ergebnissen in Österreich nicht zu Ende geführt?

Chelidonium majus L. kann Krebs heilen, was im ersten gedruckten medizinischen Pflanzenheilmittel aus dem Jahre 1536 festgehalten ist. Bereits der deutsche Name «Warzenkaut» sagt über seine heilende Wirkung gegen Tumore (Warze ist auch ein Tumor). Die Besonderheit von Ukrain im Gegensatz zu dessen Bestandteilen – Schöllkrautalkaloiden – besteht in der Fähigkeit sich sehr rasch in der Krebszelle zu akkumulieren.

Es wird auf das UKR verzichtet, ohne den Krebskranken eine Chance auf ein Krebsmittel mit minimalen Nebenwirkungen zu geben.

7. In mehreren Ländern aufgrund eines ordnungsgemäßen Zulassungsverfahrens gesundheitsbehördlich als medizinisches Produkt zur Behandlung von Krebs zugelassen

Es gab ordnungsgemäße Zulassungsverfahren und daraus folgende Zulassungsrechte in folgenden Ländern, die durch amtliche Bescheide belegbar sind:

Nach 5 Jahren abgelaufene Zulassungen:

Ukraine	ab 1998, 2003, 2008,
Georgien	ab 1999, 2008,
Tunesien	ab 2010,
UAE	ab 2007
Mexico	ab 2005
Aserbaijan	ab 2000
Tajikistan	ab 2000
Turkmenistan	ab 2000
Belarus	ab 2005

Orphan Drug Status:

USA	seit 2003
Australien	seit 2004

Derzeit zugelassen:

Kosovo	ab 17.05. 2012
--------	----------------

8. Tausende Personen vollständig von Krebs geheilt worden

Bei meiner Zeugenvernehmung vom 07.09.2012 in der Untersuchungshaft gab ich an (ich zitiere): „Ich habe nie behauptet, dass tausende Personen von Krebs geheilt worden seien, ich kann lediglich von tausenden Anwendungen gesprochen haben“.

Ich habe auch keinen Vorsatz zur Herbeiführung einer Täuschung aufgrund von zahlenmäßigen Angaben der geheilten Patienten. Solche Angaben können nur durch klinische Studien untermauert werden. Diese sind in Österreich trotz Bewilligung des Bundesministeriums vom 23.06.1993 GZ 21.405/530-II/A/8/93 nicht durchgeführt worden. Ich kann aufgrund anderer durchgeführter klinischer Studien PO-101 «Retrospective Analysis of Complex Treatment of Patients with Rectal Cancer» eine 75%-ge Überlebensrate in 12 Jahren nach der Behandlung der Krebskranken Patienten mit UKR angeben. Diese Tatsache ist wissenschaftlich belegt.

9. [...] Wassil NOWICKY sei Arzt [...]

Ich habe nie behauptet, Arzt zu sein. Ich gab aber oft wahrheitsgemäß an, Dr. Tech. Chemie zu sein. Die von der Polizei vernommenen Zeugen haben dies auch bestätigt.

Aus den Protokollen der Zeugenvernehmungen:

GZ 2699606/1-II/BK/31o55 30.11.2011 Stefan Hagenbüchl S.3 [...] «er hat mir sofort mitgeteilt, dass er kein Arzt sei» [...]

GZ 2699606/1-II/BK/31o55 vom 13.12.2011 Veronika Jagersberger [...] «soweit ich weiß, ist meinem Schwager UKR ausschließlich durch seine Hausärztin in Form von Injektion verabreicht worden» [...]

GZ 2699606/1-II/BK/31o55 vom 29.02.2012 Manuella Hellar S.2 [...] «teilte mir Dr. Blab mit, dass Nowicky kein Mediziner sei» [...]

Diese Aussagen bestätigen, dass Dr. Nowicky keine Angaben gemacht hat, dass er Arzt sei und weder die Absicht noch ein Versuch vorlag, die Menschen dadurch zu täuschen.

Fraglich ist daher, aus welchem Grund die Staatsanwaltschaft dies als weiteren Grund in ihrer Anordnung vom 23.09.2012 anführt. Und aufgrund von dieser Anordnung ca. 100 Beamte in mein Haus stürmen, das Krebsmittel UKR beschlagnehmen und mich in die Untersuchungshaft abführten.

10. Zum Kauf des Präparats UKR zu einem Preis von bis zu EUR 77,-- pro Ampulle verleitet

Bei meiner Zeugenvernehmung vom 05.09.2012 in der Untersuchungshaft gab ich an (ich zitiere):

- Die Patienten verweise ich jedoch immer an den behandelnden Arzt.
- Gemäß §8 AMG darf ich UKR an Patienten nur mit Rezept abgeben.
- Ja, die Patienten haben die Krankengeschichte benötigt.
- Die Ärzte wissen (aufgrund von mir vorgelegten Studien), dass man für eine Kur 40 Ampullen benötigt. Ich empfehle den Patienten aber, anfänglich nur 10 Ampullen zu nehmen.

11. Schaden

Da UKR bei einer überwiegenden Anzahl von Patienten seine Wirkung zeigte, ohne dabei gesunde Zellen zu schädigen, entsteht kein gesundheitlicher Schaden bei der Anwendung dieses Medikamentes im Gegensatz zu Chemotherapie u. dgl.

Bei Erwerb des UKR handelt es sich um einen Kaufvertrag, der nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts gültig ist und somit keinen finanziellen Schaden verursacht.

Ich habe niemanden gezwungen, das Präparat zu kaufen. Um die Patienten nicht zu verleiten das Geld nicht umsonst auszugeben, gab ich am Anfang die erste Ampulle gratis als Probe ab. **Wenn UKR keine Wirkung zeigte, sagte ich, dass ich nicht helfen kann, und empfahl, die Hilfe woanders zu suchen (siehe Zeugenvernehmung von Dr. Hödl vom 28.03.2012).**

Wenn man aber die Wirkung nach der Einnahme des UKR spürte – Hitze, Wärme, Kribbeln usw. – empfahl ich für das Erste, nur 10 Ampullen zu nehmen um Menschen finanziell nicht zu belasten. Nach 10 Ampullen werde sich der Tumor abkapseln und es ist empfehlenswert, die Tumormasse anschließend operativ zu reduzieren. Das erhöht die Chance, die verbliebenen Krebszellen durch weitere Behandlung zu eliminieren.

Die in meinem Pharmabetrieb beschäftigten Familienmitglieder und andere Angestellte sind somit auch keine Mitglieder einer kriminellen Vereinigung. Meine Familie ist durch diese Bezeichnung moralisch geschädigt worden.

TATBESTAND II

Die Staatsanwaltschaft wirft mir weiter folgendes vor:

«Wassyl Nowicky soll am 21.03.2012 in Wien mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, die Entscheidungsträger der Finanzprokuratur des Bundes im Wege» [...] anderer Beteiligter [...] «Aufforderungsschreiben an die Finanzprokuratur zur Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen infolge der Beschlagnahme von Ukrain-Ampullen durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, zur Schadensbeziehung einen Ampullenpreis von EUR 145,-- genannt haben (AS 127, 131 in ON 33/III), sohin durch Täuschung über Tatsachen zu verleiten versucht, die die Republik Österreich in einem EUR 50.000,-- übersteigenden Betrag am Vermögen schädigen sollte“.

Zusammengefasst sei es nach Ansicht der StA Betrug einen Amtshaftungsanspruch mit einem bezifferten Betrag geltend zu machen.

Aus dem 12. Anlassbericht des Bundeskriminalamtes an die Staatsanwaltschaft AZ: 1 St 24/12 w ist zu entnehmen:

«Im Zuge der E-Mail-Überwachung konnten Rechnungen von Nowicky Pharma festgestellt werden, bei welchen der Preis pro Ampulle wie folgt geschrieben steht:

Unkostenbeitrag/Ampulle: 70.- Euro

Tatsächlicher Wert: 165.- Euro»

Das größte Problem dieser Beschlagnahme und aller weiteren Beschlagnahmen des Medikaments UKR ist, dass die krebserkrankten Menschen, die das Präparat dringend benötigen, es nicht erhalten können, wodurch zwangsweise auch die weiteren Beweise für dessen Wirkung unterbleiben.

Der Preis von EUR 165,-- ist niedriger als der Preis für Chemotherapie.

Die von mir in Rechnung gestellten Kosten setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- 48 Jahre Forschungsarbeit
- chemische Komponente
- pflanzliche Komponente
- Isolation der Wirkstoffe aus der Pflanze
- Bezahlung der Angestellten
- Kongressbesuche und Reisen

- klinische und präklinische Studien
- Betriebskosten usw.

UKR ist ein pflanzliches Präparat und seine Herstellung kostet mehr als die Herstellung chemischer Präparate wie Zytostatika.

Ein weiterer Beweggrund um bei dem Amtshaftungsanspruch den Preis mit EUR 145 anzusetzen, ist (abgesehen von dem Recht gemäß PatG) der Umstand, dass die weggenommenen Ampullen die weiteren Therapeutischen Erfolge und somit einen Teil meiner Forschung und den Anstieg der Anzahl der Beweise für die Wirkung des UKR unmöglich gemacht haben.

Dieser Umstand wurde mir im Vorwurf des Betruges zu lasten gelegt und war auch der Hauptgrund für meine Verhaftung und die weitere Grundlage aller seitens der Staatsanwaltschaft gesetzten Maßnahmen.

Die Staatsanwaltschaft hat in der oben genannten Anordnung der Durchsuchung 1St/24/12w «bislang bekannte einzelne Angriffe» angeführt.

Punkt 1:

Anonyme Anzeige (AS 109ff in ON2/I) an den Bundesminister für Gesundheit

Zu Punkt 1:

Zu bis lang bekannten einzelnen Angriffen, in Form einer anonymen ANZEIGE werde ich keine Stellung nehmen, weil Sie jegliche Grundlage entbehrt.

Es erscheint überhaupt als fragwürdig, eine anonyme Anzeige als Begründung für eine Durchsuchung und Sicherstellung anzuführen.

Punkt 2:

Anzeige von Olga Iwaniwna Kowaltschuk bezüglich ihres Bruders, der bereits vor 8 Jahren gestorben ist.

Zu Punkt 2:

Der Patient Stepan Iwanowytsh H. hat ein Karzinom der rechten Niere mit drei Metastasen im rechten Lungenflügel gehabt. Die rechte Niere wurde operativ entfernt. Und nach der Behandlung mit UKR wurden auch die Metastasen in der rechten Lunge entfernt. Durch die Einnahme von UKR lebte er 5 Jahre, was ein medizinisches Wunder darstellt.

Punkt 3:

Telefonüberwachung, bei der ich einen Arzt, der trotz Besserung des Patienten Bahadir B. während der Therapie mit UKR zur operativen Prostataentfernung dringt, als einen Verbrecher bezeichne.

Zu Punkt 3:

Nach der Einnahme von UKR ist der Tumor beim Patienten Bahadir B. zu drei Viertel zurück gegangen. Statt zu erkunden, aus welchem Grund sich der Allgemeinzustand des Patienten so drastisch verbessert hat, hat der Arzt einen operativen Eingriff empfohlen, was in sich schon eine Gefahr von Inkontinenz und Impotenz barg. Durch die weitere Einnahme von UKR wurde der Patient vollständig geheilt. Er genießt weiterhin seine Lebensqualität als Mensch und auch als Mann.

Punkt 4: *Mir wird vorgeworfen, den Chefredakteur von „Barbara Karlich Show“, tatsachenwidrige Angaben über UKR gemacht zu haben, nämlich dass UKR in Österreich zugelassen sei, dass es eine Befugnis zur Herstellung gibt und dass an der Wirksamkeit in*

Österreich keine Zweifel bestehen und ihn zu drängen, dies der Show bekanntzumachen.

Zu Punkt 4:

Dem Chefredakteur Thomas Hetzmanseder habe ich der „Barbara Karlich Show“ erklärt, dass das Präparat UKR in Österreich für klinische Studie zugelassen ist:

- 1) Eine offene, kontrollierte **klinische** Studie zum Kolonkarzinom,
- 2) eine **klinische** Studie zum malignen Melanom sowie
- 3) eine **klinische** Prüfung außerhalb von Krankenanstalten nach §42 AMG.

Alle Ergebnisse dieser Studien wurden dem Gesundheitsministerium vorgelegt.

Weiter ist eine **Konzession für die Herstellung: MBA 6/7 – Gew 51228/1/88**

270 Fachpublikation belegen die Wirksamkeit von UKR, davon 176 Publikation davon befinden sich unter www.pubmed.com.

***Punkt 5:** Meinerseits erfolgte eine Zusicherung der Patientin Fr. Manuella H.: In ihrer Zeugenaussage gab sie an, dass sie bei ihrer Ankunft einen meiner Mitarbeiter gesehen hatte, gibt aber nicht an, dass dieser nicht mehr da war, als sie UKR kaufen wollte.*

Zu Punkt 5:

Die Zeugin Manuela H., die aus medizinischer Sicht voll austherapiert war, hat sich aus eigenem Wunsch an Dr. Blatt gewendet, der ihr nach ausdrücklichem Wunsch gemäß §8 AMG UKR verschrieben hat. Sie ist zu mir ins Büro nach 17 Uhr gekommen und wollte nur 5 Ampullen kaufen. Da der für die Rechnung zuständige Mitarbeiter schon weg war und da ich nicht in Lage war, ein Rechnung zu schreiben, habe ich ihr mitgeteilt, dass sie jetzt keine Rechnung bekommt und meine Mitarbeiter werden ihr das dann beim nächsten Besuch in Rechnung stellen.

***Punkt 6:** Telefonüberwachung: Ich soll einer mir unbekanntem Frau Olga über Wirkungen des UKR bezüglich ihres an Epilepsie kranken Sohnes Auskunft erteilt haben.*

Zu Punkt 6

Die Person Olga hat von uns kein UKR bekommen.

Allerdings gibt es bisher 3 Patienten, krank an Epilepsie, welche nach der Therapie mit UKR sogar einen Führerschein erwerben konnten.

***Punkt 7:** Eine Zeugenvernehmung von Boychuck mit Informationen zu Beratungsgesprächen von mir und Hodisch zu Wärmegefühlen und Harndrang bei den Besuchern.*

Zu Punkt 7

Der Mitarbeiter in der Fa. Nowicky Farma Wien, Vassyl Boychuk, geb. 22.02.1966, der seit 1999 bis 2011 in der Firma beschäftigt war, war die einzige Person, die als Zeuge befragt wurde.

Alle anderen Mitarbeiter, die sogar nur kurze Zeit beschäftigt waren (darunter auch der wissenschaftliche Berater Hr. Dr. Bauer) wurden allesamt als Beschuldigte vernommen. Und es ist fraglich, warum Herr Boychuck solch eine Ausnahme im Verfahren erworben hat.

Gegen den Zeugen Vassyl Boychuk, geb. 22.02.1966, behalte ich mir rechtliche Schritte wegen seiner falschen Aussagen, Verleumdungen und Rufschädigungen vor. (Zum Beweis dafür, dass er sehr wohl geheilte Patienten gesehen hat, wird die Einvernahme genannter Personen beantragt, Frau Hedwig J., Herr Stefan D., Frau Marianne K. und Frau Christine H.). Alle Patienten, die zu uns gekommen sind, haben von ihrem Arzt Rezept gehabt, ausgestellt nach §8, das bedeutet, dass der Patient austherapiert war.

Punkt 8: Eine «Kriminalgeschichte» zu UKR in Kiew, erzählt von Vasyl Boychuk (geb. 1972), nach der gefälschte Studien, gefälschte Dokumente, nicht existierende Zulassungen und weitere grobe Unwahrheiten eine Zulassung in der Ukraine erwirkt haben. Unter anderem gab er an, dass er vom ukrainischen Gesundheitsministerium von der nichtvorliegenden Zulassung in Österreich erfahren habe.

Zu Punkt 8:

Vasyl Boychuk, geb. 1972, (ein anderer Mann, gleichen Namens) war im Jahre 1999 als Vertreter meiner Firma in Kiew tätig und wurde aufgrund rechtswidriger Arbeitsvorgänge im Jahre 2004 entlassen. Ich behalte mir rechtliche Schritte wegen seiner falschen Aussagen, Verleumdungen und Rufschädigungen vor.

Zudem ist ein Strafverfahren gegen ihn wegen Betrug und Diebstahl bei der Kiewer Prokurator anhängig

Eine Studie, auf die sich Boychuk bezieht, wurde schon 1996 veröffentlicht⁶. 1998 wurde in der Ukraine die Zulassung erteilt, Nr.3641. Es kann daher nicht sein, dass Boychuk, der erst seit 1999 in der Firma beschäftigt war, behauptet, sie sei gefälscht worden.

Zum Beweis betreffend der Vorgänge im Krankenhaus Nr. 10 in Kiew werden folgende Zeugen beantragt: Jaroslaw Susak, Olga Pokopchuk, Zemskov, Yaremchuk, Kravchenko, Yatsyk und Korsh

Zu den Untersuchungsergebnissen des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen durch AGES Pharm. Med. Aus Anordnung der Durchsuchung und Sicherstellung 1 St 24/12w Teilgutachten der AGES PharmMed, AS 319ff in ON 2/1.

Ich bat oftmals, mir die Methode mitzuteilen, nach der die Untersuchungen durchgeführt wurden.

Es wird mir in der Anordnung 1St 24/12w (Seite 8f) (gestützt auf das obige Gutachten) vorgeworfen, dass

- die einzelnen Chargen inhomogen waren;
- der teilweise auf der Kennzeichnung angegebene Bestandteil Alkaloid-Thiophosphorsäurederivat in den Proben nicht enthalten war;
- die Zusammensetzung des UKR, entspreche der des Choleodoron, welches bei Leber-Galle Erkrankungen und nicht Krebserkrankungen verwendet wird.

Zu diesen Vorwürfen im Einzelnen:

Mir ist bis heute nicht bekannt, mit welcher Methode diese Untersuchungen durchgeführt worden sind, obwohl ich gebeten habe, mir diese Methode mitzuteilen.

- «Die einzelnen Chargen inhomogen waren»

UKR wird auf Basis von Schöllkraut- (Chelidonium maius L.) Alkaloide hergestellt. Da der Inhalt der Alkaloide in der Pflanze verschieden sein kann, ist es unmöglich, die gleiche Summe der Alkaloide zu bekommen. Darum empfiehlt das Deutsche Arzneibuch (6. Auflage) zum Qualitätsnachweis den Alkaloidgehalt im Schöllkraut nach dem Anteil von Chelidonin zu berechnen.

⁶ «Comparison of chemotherapy and x-ray therapy with Ukrain monotherapy for colorectal cancer.» Veröff in DRUGS EXPTL.CLIN.RES XXII (3-4-5) 115-122

Ich wiederhole, dass mein im Jahre 1976 gestellter Antrag auf Zulassung des UKR ohne Verzögerung bearbeitet werden sollte, weil nach der damalig gültigen Gesetzlage alle Bedingungen erfüllt und therapeutische Vorteile vorgebracht wurden (Therapeutischer Index des UKR ist 1250, therapeutischer Index von Tiothepa – zwischen 1,4 und 1,8), was neben den anderen erfüllten Voraussetzungen die Zulassung berechtigt.

- Der teilweise auf der Kennzeichnung angegebene Bestandteil Alkaloid-Thiophosphatsäurederivat in den Proben nicht enthalten war.

Ich stelle UKR aus Triphosphinesulfide/ Alkaloide mit Thiophosphorsäuretriaziridid (Thiotepa) und aus Summe der aus Schöllkraut gewonnenen Alkaloide her. Darum ist die Kennzeichnung des Thiophosphatsäurederivates auf der Packung berechtigt.

- Zusammensetzung des UKR entspreche der des Choleodron, welches bei Leber-Galle Erkrankungen und nicht Krebserkrankungen verwendet wird.
 1. Da der Gegenstand der Strafsache Betrug und in concreto Täuschung über Tatsachen ist, ist es sachlich nicht ersichtlich, aus welchem Grund mein Krebsmittel UKR mit einem nicht-Krebsmittel Choleodron verglichen wird und dies in der betreffenden Anordnung als Grund angegeben wird.
 2. Weiter ist es eine Tatsache, dass Choleodron (trotz den möglichen Ähnlichkeiten der Zusammensetzung) im Gegensatz zu UKR sich nicht in den Krebszellen akkumulieren kann.

Frage: Ist UKR derzeit in irgendeinem Land der Welt als Arzneimittel zugelassen? Antwort: Ja, in Kosovo.

Nach dem offenen Brief vom 30.8.12 an den Vizekanzler Dr. Michael Spindelegger, in welchem ich alle Probleme in Bezug auf UKR angesprochen habe, wurde ich 4 Tage später am 4.9.2012 verhaftet.

Seit dem Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung des UKR im Jahre 1976 sind in Österreich bereits über 100.000 Menschen nur an Kolon-Rektum-Krebs gestorben. Es sei zu betonen, dass diese Art von Krebs besonders gefährlich und schwer zu heilen ist (die Überlebensrate der mit der konventionellen Therapie behandelten Patienten beträgt ca. 40%). Die UKR-Studien haben bei der Behandlung der an Kolon-Rektum-Krebs erkrankten Menschen einfach erstaunliche Resultate gezeigt. Wenn aber die Behörden daran zweifelten, warum bei den Patienten mit dem Kolon-Rektum-Krebs eine äußerst positive Wirkung entsteht, so sollten sie das Präparat selbst testen, was aber nicht verwirklicht wurde. Hingegen haben die Beamten des Gesundheitsministeriums die Studien, die Unbedenklichkeit, Wirksamkeit sowie Qualität des UKR bewiesen haben als auch die Empfehlungen und Bitten von den 8 Wissenschaftlern, UKR so schnell wie möglich zu zulassen und weitere Studien mit diesem Präparat durchzuführen, ignoriert und abgelehnt. Unbeachtet blieb auch die Bestätigung einer guten Verträglichkeit des UKR seitens des Arzneimittelbeirates beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, das in seinem Schreiben vom 03.11.1992 (GZ 21.405/1011-II/A/8/92) festgestellt hat, dass (Zitat) „die Verträglichkeit der Substanz sehr gut ist“. Dagegen hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen mit seinem Bescheid vom 25.04.2002 (GZ: 921.726/13-VI/16/02) „den Antrag vom 05.03.2001 auf Zulassung von UKRAIN als Arzneimittelspezialität unter der Auflage

“nach Versagen der Standardtherapie“ gemäß § 22 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, BGBl.I Nr. 33/2002 (AMG) abgelehnt. Dann ist die Frage: Wer profitiert davon, dass den krebserkrankten Patienten die letzte Möglichkeit geraubt wird, ihren Zustand verbessern, ihre Lebenszeit verlängern und in vielen Fällen sogar ihr Leben retten (und das ist durch mehrere Studien sowie durch UKR-Anwendung bestätigt worden) zu können? Und wer trägt Verantwortung für den Tod dieser Menschen?

P. S. Mehrere mit UKR verbundene Unterlagen, Gesetze, Erlässe etc. kann man unter den folgenden Webadressen finden: www.ukrin.com und www.pubmed.com.

P.P.S. Die Namen der obengenannten mit UKR geheilten Patienten sind bekannt, aber aus ethischen Gründen haben wir sie hier nicht angegeben.